

## PERSONALÜBERLASSUNG (LEASING)

### **Kann mich mein Dienstgeber dazu verpflichten, mich mit einer bestimmten Stundenanzahl an eine andere Musikschule verleasen zu lassen?**

*Nein, eine Personalüberlassung ist nur einvernehmlich möglich.*

Personalüberlassungsgesetz § 5 Abs. 2

Überlassungen von Bediensteten des Landes Niederösterreich zur dauernden Dienstleistung außerhalb von Niederösterreich und Wien sowie Überlassungen von Bediensteten der niederösterreichischen Gemeinden zur dauernden Dienstleistung außerhalb des Gebiets ihrer Dienstbergemeinde bedürfen der Zustimmung der zu überlassenden Bediensteten.

### **Bekomme ich von einer Musikschule, an die ich verleast worden bin, einen eigenen Vertrag?**

*Nein, ich habe ein Dienstverhältnis ausschließlich mit der Stammgemeinde. Die beiden Gemeinden bzw. Verbände schließen miteinander einen Vertrag über die Personalüberlassung und deren Bedingungen ab.*

Personalüberlassungsgesetz § 4

(1) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Dritten eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:

1. Zweck der Überlassung,
2. Beginn und Ende der Überlassung,
3. ob und in welchem Ausmaß der Dritte dem Dienstgeber den während der Überlassung entstehenden Personalaufwand zu refundieren und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten hat,
4. im Fall einer Ermächtigung gemäß § 3 Abs. 2 die Bezeichnung des den Weisungen des Dienstgebers unterliegenden Organs des Dritten.

### **Darf mich eine Musikschule, an die ich verleast worden bin, anders einstufen bzw. bezahlen oder sonst zu andere Bedingungen beschäftigen?**

*Nein, weil ich weiterhin ausschließlich mit der Stammgemeinde einen Dienstvertrag habe. Die dienstrechtlichen Bestimmungen gelten für alle NÖ Musikschullehrer im Gemeindedienst.*

Personalüberlassungsgesetz § 4 Abs. 2

Ansprüche, die den überlassenen Bediensteten nach zwingenden Rechtsvorschriften zustehen, können vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Personalüberlassungsgesetz § 5 Abs. 3

Überlassene Bedienstete verbleiben für die Dauer der Überlassung im Dienststand. Durch die Überlassung tritt keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des Bediensteten ein.

### **Wer bezahlt die Fahrtkosten zu der Musikschule, an die ich verleast worden bin?**

*Die Gemeinde mit der ich den Dienstvertrag habe. Wie die beiden Gemeinden die Lohnkosten untereinander verrechnen ist für das Dienstverhältnis und die daraus entstehenden Ansprüche unerheblich. Dem Dienstnehmer steht jedenfalls – wie bei allen Dienstreisen – eine Reisekostenvergütung zu.*

### **Kann mich der Schulerhalter der Musikschule, an die ich verleast worden bin, ohne Angabe von Gründen kündigen?**

*Nein, ich kann nur von meiner Stammgemeinde gekündigt werden. Auch geleaste Lehrer können nur gekündigt werden, wenn ein im Gesetz genannter Grund vorliegt.*

*Wenn der Lehrer nicht mehr verleast wird – weil z.B. der Vertrag aufgekündigt wurde – sind die dienstrechtlichen Regelungen über Stundenkürzungen anzuwenden. Es kann somit, falls die durch die Beendigung des Leasingvertrages wegfallenden Stunden von der Stamm-Musikschule nicht aufgefüllt werden zu einer Stundenreduktion – Ausnahme über 50 und schon mehr als 10 Jahre im Dienst – kommen.*

NÖ Personalüberlassungsgesetz:

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI\\_2005012/LRNI\\_2005012.html](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2005012/LRNI_2005012.html)